

Zeitschrift:	Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber:	Schweizerischer Forstverein
Band:	96 (1945)
Heft:	4
Artikel:	Die belasteten Alpwaldungen im Obertoggenburg
Autor:	Reich, U.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-767943

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Aufforstung „Bläf“, Taminatal. Zustand 1907.

Bilder zu Artikel S. 83 ff.

Z.-Nr. 8347 BRB 3.10.1939

Aufforstung „Bläf“, Taminatal. Zustand 1937.





Bild 1. Blick von Osten auf die Alpen Iltios, Sellamatt und Breitenalp mit Alpwald an der oberen Waldgrenze.

Z.-Nr. 8347 BRB 3.10.1939.

Bild 2. Blick von der
Alp Rotenstein (Stein), im Vordergrund, auf die Churfürstenkette mit den Alpen Sellamatt, Breitenalp und Selun.



Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen

Organ des Schweizerischen Forstvereins

96. Jahrgang

April 1945

Nummer 4

Die belasteten Alpwaldungen im Obertoggenburg

(Angaben über geschichtliche Entwicklung und Rechtsverhältnisse)

U. Reich, Bezirksoberförster, Neßlau

Unter diesen Begriff stellen wir die heute im Besitze der Ortsgemeinden stehenden Alpwaldungen, die mit servitutarischen und zum Teil direkten Miteigentumsrechten der Alpkorporationen belastet sind und damit in einem rechtlichen Gegensatz stehen zu den servitutenfreien Ortsgenossen- und Alpwaldungen, die durch Eigentumsausscheidungen von ihren Servitutspflichten befreit wurden.

Solche Waldungen finden wir in den politischen Gemeinden Alt St. Johann, Stein, Neßlau und Krummenau.

Früher wies auch die Gemeinde Wildhaus verschiedene belastete Alpwaldungen auf, die dann im Laufe der letzten 50 Jahre allmählich durch Waldzuteilung an die Alpen ausgelöst wurden.

Geschichtliche Entwicklung

Die ganze Landschaft Toggenburg (die heutigen politischen Bezirke Ober-, Neu-, Alt- und Untertoggenburg) stand seit ihrer Besiedlung durch die Alemannen, vor reichlich tausend Jahren beginnend und naturgemäß nur langsam von unten gegen die Berge fortschreitend, unter Grundherrschaft. Zuerst waren die Grafen von Toggenburg, die Herren von Sax und Werdenberg (im obersten Teil) Besitzer und Obrigkeit des Gebietes. Auf eine teilweise Besiedelung und Urbarisierung des obersten Teiles des Obertoggenburgs durch romanische Elemente deuten die bis heute erhalten gebliebenen zahlreichen romanischen Ortsbezeichnungen wie z. B. Iltios, Tentschora usw. hin.

Naturgemäß rodeten die Siedler zunächst im Tale und an den anschließenden Hängen, um sich Heimstätten und Wiesengrund zu erwerben, wo sie teils als freie Besitzer, teils als Lehensleute sich niederließen. Erst in einer späteren Epoche griffen sie in den höher gelegenen Bergwald ein, um ihm Sommerweiden abzuringen, die nicht einer allein, sondern mehrere zusammen urbar machten. Sie erwarben sich damit schon in frühen Zeiten Alprechte, die aber zuerst mit allerlei Abgaben an die Grundherren belastet waren und erst im Laufe der Jahrhunderte abgelöst wurden. Die Größe des Anteils des einzelnen Alpgenossen, d. h. also die Zahl seiner Alprechte, war begrenzt und konnte nicht beliebig vermehrt werden. So entstanden wohl die sogenannten *Bestoßalpen*, in deren Bereich der heutige belastete Alpwald vorhanden war,

der von den ersten Siedlern, als Hindernis der landwirtschaftlichen Produktion, nach Kräften auf die steileren Hanglagen und Tobeleinhänge zurückgedrängt wurde. Neben den Bestoßalpen bestanden dann auch die sogenannten *unbestoßenen Alpen*, wo das Anrecht des einzelnen zunächst nicht beschränkt war, sondern, je nach Leistungen bei der alljährlichen Alparbeit (Schwenden, Hagen usw.), nach Belieben ausgedehnt werden konnte. Aus diesen unbestoßenen Alpen haben sich später die sogenannten *toggenburgischen Landesvoralpen* herausgebildet, die von vielen Talgenossen als Gemeinschaftseigentum angesehen wurden. Die weitherzige Duldung neuer Alpennutzer aus dem oberen und unteren Amt des Toggenburgs führte dazu, daß diese Meinung aufkam und jeder Toggenburger sich dort Auftriebsrechte anmaßte, während ihm dies bei den Bestoßalpen verwehrt war.

Der letzte Graf von Toggenburg übertrug die Hoheitsrechte des Gebietes auf seine Verwandten, die Freiherren von Raron, von denen sie im Jahre 1468 auf den Abt des Klosters St. Gallen übergingen. Damit war dieser Landesherr und blieb es bis zum Jahre 1798, dem Zeitpunkt der Befreiung von den Grundherren und der nachfolgenden Gründung des Kantons St. Gallen.

Schon die früheren Grundherren, wie nachher der Fürstabt von St. Gallen, gewährten und bestätigten den Toggenburgern Landsleuten allerlei Rechte am Allgemeingut, und diese selbst kauften sich nach und nach von allerlei Auflagen und Lasten los.

Es mag auch noch erwähnt sein, daß das früher selbständige Kloster St. Johann, das in seinem obertoggenburgischen Gebiet allerlei Hoheitsrechte ausübte, diese zum Teil von sich aus zugunsten der Talleute preisgab und sich dann später unter die Schutzherrschaft des Abtes von St. Gallen stellte.

Doch nun zurück zum Alpwald und seinen Gegebenheiten : Wie schon erwähnt, war der Wald in den ersten Siedlungszeiten und auch später während vielen Jahrhunderten im Talgebiet sozusagen im Überfluß vorhanden und oft der Bauernwirtschaft hinderlich. Daraus erklärt es sich, daß ihm niemand übermäßigen Wert beimaß und man nicht ängstlich war, jedem Talgenossen zu erlauben, seinen Holzbedarf für Bau- und Heizungszwecke, Häge, Brücken usw. an dem ihm bestgelegenen Waldorte im sogenannten Freihau unbeschränkt zu beziehen.

Im übrigen geht aus allen Urkunden einwandfrei hervor, daß für die sogenannten Alpwaldungen die Alpkorporationen als Eigentümer anzusprechen waren. Sie deckten daraus den mannigfachen Alpholzbedarf, und erst darüber hinaus wurde den Gegendbewohnern erlaubt, sich ihren Holzbedarf im Alpwald zu holen. Wo man die Befürchtung hegte, die nachhaltige Deckung des Alpholzbedarfes könnte durch den Freihau der Talleute gefährdet werden, legten die Alpvorstände gewisse Waldbpartien in Bann. Dies hatte zur Folge, daß dort nur noch von den Alpgenossen selbst und zum Teil auch nur noch für Alpzwecke Holz geschlagen werden durfte. Diese Bannlegungen wurden je und je von der Obrigkeit geschützt, was eine einwandfreie Anerkennung des Eigentumsrechtes der Alp am Alpwald bedeutete.

Da aber das obere Toggenburg bis in die dreißiger Jahre des 19. Jahrhunderts nicht über eine eigentliche Talstraße verfügte und allem Anschein nach auch die Flößerei auf der Thur und ihren Nebenbächen nie eine große Rolle spielte, so hatte das Holz dieser Bergwaldungen nur geringen Handelswert. Dieser Umstand bildet sicher einen Hauptgrund für die Deckung des Eigenbedarfes an Bau- und Brennholz aller Talbewohner, früher im absoluten Freihau und später unter Zuweisung durch die «Verordneten» der Waldbesitzer. Diese machten sich offenbar keine Gedanken darüber, daß eine solche Praxis zu einer Ersitzung des Holzbezugsrechtes führen mußte, wie es sich später herausstellte.

Zur Zeit der Gründung des Kantons St. Gallen und der Konstituierung der politischen und der Ortsbürger-Gemeinden griffen die letzteren auf das Eigentum der in früheren Jahrhunderten von den Grundherren gewissen Gegenden zugestandenen ausschließlichen Benützungsrechte bestimmter Alpen und Waldungen, die dann als Ortsgenossengut angesprochen wurden. Sie maßten sich auch das Eigentumsrecht am Wald der sogenannten Bestoßalpen an, offenbar auf Grund des ungeschriebenen Rechtes des jahrhundertelangen, ungehinderten Holzbezuges aus diesen Waldungen durch die Talleute.

Den Alpen wurde von den Ortsgemeinden zugesichert, was ihnen kraft ihrer Eigentumsrechte vor allem gebührte: das Holzbezugsrecht für den Alpbedarf am bestgelegenen Ort und die weitere Waldbenützung unter Sicherung der Nachhaltigkeit.

Der Umstand, daß damit der Alpbetrieb hinsichtlich der Holzbedürfnisse absolut gesichert schien und auch der persönliche Bedarf der Alpgenossen, die meist zugleich Talleute und Ortsbürger waren, brachte es mit sich, zusammen mit der offensuren Unsicherheit über ihre Rechtstitel, daß sich an den meisten Orten die Alpgenossen ihrer früheren Eigentumsansprüche begaben. Diese gingen damit an die Ortsgemeinden und verwandte Genossenschaften über. Einige Alpen haben sich noch ein eigentliches Miteigentumsrecht gewahrt. Einzig die Alpgenossenschaft Flys Wildhaus konnte sich durch eine Rechtserkenntnis ihre ausschließlichen Eigentumsrechte am Alpwald retten.

Theoretisch bestehen für die belasteten Alpwaldungen folgende verschiedene Rechtszustände:

1. und zahlreichste Gruppe:

Die Ortsgemeinde ist Waldbesitzerin; die Alpkorporation hat Anspruch auf Deckung ihres Holzbedarfs und auf das Trattrecht im Alpwald.

2. Gruppe:

Die Ortsgemeinde ist Waldbesitzerin; die Alpkorporation hat sich außer den Ansprüchen der Gruppe 1 noch ein formelles Miteigentumsrecht gesichert, das z. B. in einem Anteil am Verkaufsholzerlös bestehen kann.

3. Gruppe:

Formell ist die Alpkorporation Waldeigentümerin; die Ortsgemeinde übt aber Holzbezugsrechte aus im Rahmen der bis-

herigen Bezüge. Praktisch ist aber die Behandlung wie bei Gruppe 1 geordnet.

4. Gruppe :

Die Alp ist unbestrittene Waldeigentümerin, wie Flys Wildhaus.

Die Bewirtschaftung und Benützung dieser belasteten Alpwaldungen geschah im 19. Jahrhundert unter den neuen Eigentumsverhältnissen wie folgt :

Die Alpkorporationen beanspruchten die Anweisung des nötigen Alpholzbedarfes in günstiger Lage durch die Organe der Ortsgemeinde und übten in diesen Waldungen das Trattrecht aus.

Die Ortsgemeinde trug die Lasten des Grundeigentümers; diese Lasten waren seinerzeit dafür mitbestimmend, daß das *Eigentum* an den belasteten Alpwaldungen den Ortsgemeinden überlassen wurde.

Das Nutzungsrecht der Ortsgemeinden (zu denen ich sinngemäß auch die Kreisgenossenschaft Krummenau-Neßlau zähle) am belasteten Alpwald bestand in der Zuweisung der Holzteile an die Ortsgenossen und die mit ihnen hierin gleichberechtigten Toggenburger Bürger, die in der betreffenden Gemeinde wohnten (unter der Voraussetzung, daß die Heimatgemeinde der Betreffenden Gegenrecht hielt). Eigentliches Verkaufsholz bezogen die Ortsgemeinden aus diesen Alpwaldungen zum mindesten in der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts nur sehr wenig, weil es damals geringen Handelswert besaß. Die Kompetenz der Holzanweisung war damit von den Alpvorstehern an die Beauftragten der Ortsgemeinde übergegangen. Nach Einführung des 1. sankt-gallischen Forstgesetzes im Jahre 1838 besorgten die Forstorgane die Anweisungen.

Durch das Forstgesetz und den Bau einer gut befahrbaren Talstraße in den dreißiger Jahren wurde das Interesse für den Wald geweckt und damit auch die Fragen über die Besitzesverhältnisse da und dort neu aufgerollt.

Die Alpvorstände machten Anstrengungen, ihre früheren Eigentumsrechte zurückzugewinnen. Vermutlich trug die vermehrte Schulbildung und damit die Möglichkeit und das Bedürfnis, alte Urkunden zu lesen, dazu bei.

Die Vertreter der Ortsgemeinden aber machten solchen Anwandlungen gegenüber geltend, daß die Bürger ihre Bezugsrechte durch jahrzehnte-, ja jahrhundertealte Holzbezüge aus den Alpwaldungen zu Recht ersessen hätten, was nicht zu bestreiten war.

Das führte an manchen Orten in den vierziger und fünfziger Jahren zur Aufsetzung schriftlicher Nutzungsverträge, in welchen die gegenseitigen Rechtstitel klargestellt wurden. Es blieb überall dabei (mit einer Ausnahme), daß die Ortsbürgergemeinden mit allen Rechten und Pflichten als Waldbesitzer anerkannt wurden.

An den meisten Orten wird der Alp neben dem Trattrecht nur der Bezug des nötigen Alpholzes am bestgelegenen Ort zugesichert. Dieser muß jeder anderen Holznutzung vorangehen. Bei zwei Verträgen in der Ortsgemeinde Stein sind weitergehende Konzessionen der Orts-

gemeinde zugunsten der Alp bekannt; dort erhält die Alpkasse die Hälfte des Holzerlöses.

Diese Klausel tritt nur dann in Kraft, wenn über die normalen periodischen Holzteilvergabungen hinaus an die Bürger noch Holz an Drittpersonen verkauft wird.

In den Verträgen für die Alp Oberstock (Stein) und für Stiegenrain/Hädern Stein heißt es: « Alles übrige Holz wird zugunsten der Ortsbürger von Stein und der mit ihnen in dieser Sache gleichberechtigten Toggenburger Bürger (als Holzteile) verwertet.» Erst am Schluß des Vertrages steht noch der Passus, daß bei Holzverkauf der halbe Ganterlös in die Alpkasse fällt. Die heutige Praxis stimmt leider zu ungunsten der Ortsgemeinde nicht damit überein.

Mit der Mehrung der Aufgaben der Öffentlichkeit in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurden die Gemeinden mit bescheidenem Steuerkapital vor die Notwendigkeiten gestellt, entweder bei einer fortschrittlichen Entwicklung der öffentlichen Einrichtungen nicht mit halten zu können oder die an sich schon ziemlich hohen Steuern noch beträchtlich zu vermehren, oder endlich sich nach neuen Finanzquellen umzusehen. Im Sinne dieser letzteren Möglichkeit ließen sich erfreulicherweise die Bürger der meisten Obertoggenburger Gemeinden herbei, auf ihre Holzteile ganz oder doch teilweise zu verzichten; dadurch wurde dem einzelnen eine tragbare Einbuße auferlegt, der Allgemeinheit aber flossen in der Summierung der vielen Bürgerteile Jahr für Jahr ansehnliche Summen zu. Daraus konnten Schulhäuser gebaut und viele wichtige Straßenzüge erstellt werden. Auch der Wunsch nach einer Eisenbahnverlängerung konnte eher in den Bereich des Möglichen gezogen werden, ohne daß die Steuern allzu hoch würden.

Diese Toggenburger und Ortsbürger verzichteten aber nicht zu gunsten der Alpen auf ihre Holzteilbezüge, sondern zugunsten der Ortsgenossenkassen. Die Ortsbürgergemeinden sind nach wie vor berechtigt, nach Deckung des Alpbedarfes Holznutzungen zu beziehen, die das Äquivalent der früheren Bürger-Holzteile ausmachen. Erst was über diese vertragliche Berechtigung hinausgeht und von der Ortsgemeinde verkauft wird, muß von dieser mit der Alp geteilt werden, wo ein solcher Anspruch besteht, wie bei Oberstock Stein. Die Alp hat dort keinen Rechtsanspruch darauf, nach Vorbezug des Alpholzes noch die Hälfte des ganzen Holzverkaufsertrages zu beanspruchen, wie es jetzt irrtümlicherweise geschieht und einige Jahre geduldet wurde.

Sowohl das erste wie die folgenden kantonalen und eidgenössischen Forstgesetze riefen auch in unseren Alpwaldungen nach einer intensiveren Waldwirtschaft und der möglichst raschen Ausschaltung schädlicher Nebennutzungen, wie Tratt- und Atzungsrechte sowie Heu-, Streu-, Laub-, Farn- und Holzbezugsrechte. Unzweifelhaft sind auch für den Praktiker die ersten Servitute als forstlich schädlich anzusprechen, und früher war es auch das Holzbezugsrecht, als die Alp- genossen noch eigenmächtig und ohne forstliche Rücksichten ihr Alpholz selbst auswählten und auf möglichst bequeme Art bezogen.

Heute aber, wo jede Alpholznutzung bis zum einzelnen Stamm vom Forstpersonal angezeichnet und unter dessen Aufsicht auf waldschonliche Art aus dem Bestand abgeführt wird, kann das Holzbezugsrecht nur noch als schädlich für die Ortsgemeindekasse, als Einbuße zugunsten der Alp bezeichnet werden. Wenn auf einem Alpwald nur diese Servitut lasten würde, könnte man sie ruhig bestehen lassen. Die Erfahrung lehrt sehr eindrücklich, daß die Ortsgemeinde sich besser stellt, wenn sie vorweg dem Servitutberechtigten seine Bedürfnisse deckt, statt bei einer Eigentumsausscheidung diesen Alpholzbedarf in Form von Holzvorrat (mit Einkalkulierung aller ungünstigen Eventualitäten) zuzuscheiden und zu kapitalisieren. Es muß auch gesagt sein, daß man dem Forstgesetz hinsichtlich der Ablösung solcher Servitute, besonders hinsichtlich des Holzbezugsrechtes, nicht gut nachleben kann, wenn man die verbrieften Rechte und die wirklichen Bedürfnisse der Alpen nicht verletzen will. Der Äpler muß sein Holz auf der Alp selbst beziehen können, und darum muß man ihm bei Ablösungen den Gegenwert der Holzbedürfnisse in Form günstig gelegener Waldbestände zusprechen. Für das Forstpersonal kommen als wirklich ablösungsbedürftig in erster Linie die Tratt- und Atzungsrechte der Alpen im Alpwald in Frage, und auch da muß man sich von Fall zu Fall die Verhältnisse genau ansehen und abwägen, ob man wirklich ohne zu starke Beeinträchtigung der Weiderechte den größeren Teil des Alpwaldes vom Tratt befreien kann. Nur wenn das zutrifft, können und sollen wir eine Ausscheidung in die Wege leiten.

Diesbezüglich kann man zwei verschiedene Wege beschreiten, um die gegenseitigen Rechtsansprüche der Ortsgemeinde als Waldbesitzerin einerseits und der Alp als Servitutberechtigte anderseits soweit als möglich zu trennen.

- a) Durch bloße Wald- und Weideausscheidungen, bei denen die Waldungen ausgemarkt und soweit als möglich auch gegen Weidgang eingefriedet werden, wobei man Abtausche zwischen im Walde eingeschlossenen kleineren Weideplätzen und lückigen Weidewaldpartien inmitten des schönsten Weidganges vornimmt. Im übrigen aber bleibt das Rechtsverhältnis wie vorher.
- b) Durch Eigentumsausscheidung kann eine dauernde Auseinandersetzung der beiden Rechtsansprüche angebahnt werden, wobei, wie vorher angedeutet, das Holzbezugsrecht der Alp durch Zuscheidung günstig gelegener Waldpartien, die die nachhaltige Sicherstellung der Alpholzbedürfnisse aller Art gewährleisten, geregelt wird. Diese Waldungen gehen dann in das Eigentum der Alp über. Andere Rechtsansprüche, wie das Trattrecht in dem der Waldbesitzerin verbleibenden Wald und andere mehr, können durch Geldabfindung geregelt werden.

Gestützt auf die forstgesetzlichen Bestimmungen sind in den meisten Alpen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts Wald- und Weideausscheidungen vorgenommen worden. Sie haben eine gewisse

Abklärung gebracht, sind aber nicht überall als befriedigende Dauerlösung anzusehen.

In den Gemeinden Krummenau, Stein, Alt St. Johann und Wildhaus haben verschiedene Eigentumsausscheidungen auf Grund der Vorschläge von Expertenkommissionen stattgefunden. Bei der Mehrzahl derselben mußte aber festgestellt werden, daß man bei der Berechnung des Kapitalwertes der abzulösenden Servitute zu weit gegangen war, so daß in diesen Fällen der öffentliche Waldbesitz zu große Schmälerungen erlitten hatte.

Mit dieser Feststellung wollen wir nicht behaupten, daß es nicht Pflicht der Organe sei, die die Eigentumsausscheidung anordnen und durchführen, für eine nachhaltige Sicherstellung des Alpholzbedarfes in reichlicher Bemessung zu sorgen. Die laufende Befriedigung der Alpholzbedürfnisse stellt weit geringere Ansprüche an den servitutbelasteten Wald als die kapitalisierte Abgabe in Form von Waldbeständen, mit Einschluß aller Eventualitäten, wie Brand von Alphütten usw. Es braucht keine große Alp für einen Hüttenholz- (Brennholz-) Bedarf von 10 m^3 pro Jahr, bei den sehr primitiven Feuerungseinrichtungen der Alpzimmer.

Im Servitutsverhältnis kann dieser Bedarf jedes Jahr leicht aus dem Brennholzanfall der Jahresschläge gedeckt werden oder am Ende noch durch Anweisung ganz astiger, nur Brennholz liefernder Weidtannen. Wenn man aber diesen Bedarf von jährlich 10 m^3 Brennholz kapitalisiert abgeben muß, so braucht das bei der hohen Umtriebszeit der Alpwaldung einen ganzen Wald mit $800\text{--}1000 \text{ m}^3$ Holzvorrat, also etwa 3—4 Hektaren. Und in diesem für das Brennholzbedürfnis zugeschiedenen Holzvorrat sind doch zirka 60—80 % Nutzholz vorhanden.

Nachdem der Regierungsrat im Jahre 1901 alle öffentlichen Waldbesitzer durch amtliche Publikation angewiesen hatte, alle Servitute von ihren Waldungen abzulösen und die gleiche Forderung auch im neuen eidgenössischen Forstgesetz von 1902 und im neuen sankt-gallischen Forstgesetz von 1906 enthalten ist, haben die Ortsgemeinden in einer gemeinsamen Eingabe an die Oberbehörde das dringende Gesuch gestellt, diese Bestimmungen nur von Fall zu Fall, nach reiflicher Prüfung der Verhältnisse, durchführen zu lassen. Die heutige Praxis trägt diesem Wunsche weitgehend Rechnung. Es sind sogar schon mehrere Eigentumsausscheidungsbegehren von Alpkorporationen vom Regierungsrat — im Fall von Iltios von den Bundesbehörden — abgewiesen worden, weil man eine weitgehende Ausschaltung des wirklich schädlichen Trattrechtes nicht für möglich hielt und darum auch kein Interesse hatte, nur das Holzbezugsrecht abzulösen. Immerhin sind im ganzen Obertoggenburg schon recht zahlreiche solche Eigentumsausscheidungen vorgenommen worden, wie die nachfolgende Tabelle mit der Übersicht über alle in Frage kommenden Alpkorporationen deutlich zeigt.

Name der Korporation	Gesamtbestand an Anteilrechten	Hie von sind in öffentl. Besitz	Produktive Weide ca. ha	Waldfläche ha
<i>Wildhaus :</i>				
Oberhag-Kraialp	220 *	—	235	36,32
Schafboden	21 *	—	90	2,6
Boden	115 $\frac{1}{2}$ *	5 $\frac{1}{2}$	73	12,57
Gamplüt	269 $\frac{1}{4}$ *	21	231	4,00
Lisigweid	85 *	—	38	4,80
Flys	408 *	—	348	7,20
Alpli	185 $\frac{1}{4}$ *	20	85	10,50
Freienalp	79 *	7 $\frac{3}{4}$	33	5,50
<i>Alt St. Johann :</i>				
Schwendi	149 $\frac{1}{2}$ *	—	32	14,00
Sellamatt ¹	1157 *	295 $\frac{5}{8}$	526	47,00
Iltios ¹	335	62	488	87,50
Breitenalp ¹	578 $\frac{3}{8}$	39 $\frac{1}{2}$	192	7,00
Selun	994 $\frac{3}{8}$	—	488	30,00
Hofstatt	217	—	83	84,00
Vordergräppelen	210	—	155	17,40
Neuenalp	400	—	284	36,85
Bauernwald	53	$\frac{1}{4}$	20	13,10
Roßweid	57 $\frac{3}{4}$	—	19	72,00
Kuhweid	36	—	20	15,00
<i>Stein :</i>				
Stiegenrain und Hädern	228 $\frac{1}{2}$ *	65	115	42,00
Oberstock mit Friesen .	238	55 $\frac{1}{8}$	253	36,50
Nesselfeld	260	117 $\frac{1}{8}$	50	33,10
Rotenstein ¹	69	27	38	3,40
Oberstofel	74 *	—	24	4,00
<i>Krummenau :</i>				
Niederstock/Näfberg/				
Alpli	190	87 $\frac{1}{2}$	157	17,00
Säntis	390	112	371	34,00
Wideralp	170	—	197	10,00
Lütisalp	197	—	140	14,17
Bernhalden	25 *	—	13	1,50
Bergli	18	—	19	0,70
Langenboden	18	—	16	2,00
Bruderschwendi	20	—	20	1,00
Total	7469 $\frac{1}{2}$	915 $\frac{3}{8}$	4853	706,71

¹ Siehe Bilder auf der 2. Seite der Kunstdruckbeilage

Anmerkungen zu vorstehender Tabelle

Bei den mit * bezeichneten Privat-Alpkorporationen hat bereits vor kürzerer oder längerer Zeit eine Eigentumsausscheidung am servitutbelasteten Alpwald stattgefunden. Was bei diesen als Waldfläche angegeben steht, ist jetzt ihr uneingeschränktes Eigentum, aus dem sie ihr Alpbedürfnis decken können. Bei allen anderen Alpkorporationen besteht noch der servitutarische Anspruch an den Alpwald der dortigen öffentlichen Waldbesitzerin. In diesen Fällen betrifft die Angabe der Waldfläche den ganzen servitutbelasteten Alpwald, soweit er auf diese Alp Bezug hat.

Interessanterweise ist in allen Alpen der Gemeinde Wildhaus die Eigentumsausscheidung restlos durchgeführt.

Die Angabe der Gesamtzahl der Alprechte der einzelnen Korporationen stammt von den ortskundigen und auch meist mit dem Alpwesen eng vertrauten Revierförstern. Man sieht auch, daß da und dort die Öffentlichkeit, vorab die Ortsgemeinden, sich bei Freiwerden von verkäuflichen Anteilrechten nicht unbeträchtliche Posten erworben haben. Dies geschah hauptsächlich deshalb, weil die betreffende Verwaltung die Benützung der Alprechte den eigenen Bürgern sicherstellen wollte. Auch viele Viehbesitzer aus den Talbezirken legen bei Gelegenheit gerne beträchtliche Geldbeträge an, um sich die Alpsömmierung von eigenem Vieh damit zu ermöglichen.

Die Angaben über die produktive Weidefläche jeder Alpkorporation ist der sehr interessanten, heute noch wertvollen Alpstatistik des verstorbenen Kantonsoberförsters Th. Schnider aus dem Jahre 1896 entnommen. Wenn auch viele der darin enthaltenen Zahlenreihen, mit denen wir uns in der kurzen Arbeit nicht befassen können, auf Schätzungen beruhen, wie es mangels eigentlicher Vermessungen gar nicht anders möglich war, so geben sie doch wertvolle und wichtige Vergleichsgrößen.

Auch heute liegen wieder Begehren auf Eigentumsausscheidungen vor, die aber, wie uns scheint, glücklicherweise von einem beidseitigen Verständnis getragen sind, so daß es möglich sein sollte, ohne Gerichtsentscheide zu einer Einigung zu gelangen. Die großen Kosten einer gerichtlichen Austragung, wie sie bei Stiegenrain und Hädern Stein in einer zehnjährigen Prozeßzeit anliefen, dürften alle anderen Kontrahenten zu gegenseitigem guten Einigungswillen anhalten. Im allgemeinen dürfen die Rechtsverhältnisse zwischen den Ortsgemeinden als Waldeigentümern und den Alpkorporationen als Servitutsberechtigten als unzweideutig und klar bezeichnet werden, wie sie sich aus der Entwicklung ergaben. Einzig in einem Punkte besteht noch Unklarheit, die bisher auch nicht oberbehördlich geregelt ist, nämlich hinsichtlich des Grundeigentums am beweideten Alpwald mit wandernder Bestockung in den unausgeschiedenen Alpwältern.

Von seiten der Alpkorporationen wird oft der Standpunkt vertreten, daß die Alp Grundbesitzerin und Nutznießerin sei, wenn in einem lückigen Bestand durch Abräumung alter Bäume neue Atzung entstehe. Dagegen sei die Ortsgemeinde nur Besitzerin des Baumbestandes und die Alp Bodenbesitzerin, wenn an einem steilen Weidebord durch Anflug ein junger Waldbestand entstehe. Diese Auffassung widerspricht aber dem Grundsatz, der in Art. 678 ZGB und Art. 133 EG niedergelegt ist und besagt, daß das Eigentum von Bäumen auf fremdem Boden verboten sei. Darum stellen wir uns auf den Standpunkt, daß, wenn unbedingt eine der beiden Parteien als Besitzerin auftreten muß, es die Ortsgemeinde als Waldbesitzerin sei, mit Anerkennung der servitutarischen Atzungs- und Holzbezugrechte der Alpkorporation. Für solche Fälle könnte als weitere Eventualität auch ein Gemeinschaftseigentum beider Parteien mit den bekannten gegenseitigen Ansprüchen geschaffen werden, um den Erfordernissen der Grundbuchbereinigung Genüge zu tun.

Die forstlichen Leser dieser kurzen Hinweise auf die Rechtsverhältnisse dürfte es vermutlich auch interessieren, einige Andeutungen über die Einzelheiten der Alpholzansprüche an den Wald zu erhalten. In erster Linie ist das Bedürfnis für Erneuerungen und Reparaturen der Alphütten und Ställe zu erwähnen. Der Toggenburger Älpler sorgt vor allem für genügende Stallungen für das Alpvieh, während er für sich außerordentlich bescheidene Ansprüche stellt. Sodann ist Holz für Brunnentröge, Mistkarren, für Grenz- und Fällhäge, für Gatter und Blegenen und nicht zuletzt für Feuerung in den Alphütten bereitzustellen. Der Bedarf an Bau- und Schindelholz für die Gebäude und für Hüttenbrennholz ist ein relativ sehr großer, weil der Toggenburger Älpler noch zu sehr an altem Herkommen hängt. So wird an Stelle korporativer Aufbereitung der Alpprodukte in einer zentral gelegenen Sennerei, wie das speziell für die großen Churfürsten-Alpen schon oft, aber bisher erfolglos vorgeschlagen worden ist, diese immer noch von jedem einzelnen separat betrieben.

Für eine Eigentumsausscheidung mißt nun die bestellte Expertenkommission, zu der jede Partei einen Vertrauensmann und die Behörde einen Obmann bestimmt, alle Objekte in ihrem bisherigen Bestande ein, indem die Waldbesitzerin nur verpflichtet ist, den bisherigen Bestand zu gewährleisten und Erweiterungen nicht decken muß. Neben der Zahl und Größe der Alpzimmer und Ställe werden alle Häge eingemessen, die Gatter gezählt und weitere zu ersetzende Objekte ermittelt. Sodann mißt sie einige typische Gebäude genau ein, um den Bedarf an Konstruktions- und Schindelholz zu ermitteln. Diese Berechnung wird auf den Gesamtbestand erweitert, wobei das Alter der Objekte festgestellt wird, um an Hand von Erfahrungszahlen die Erneuerungsquote zu bestimmen.

Für die Alpgebäudekonstruktion wird ein Alter von 60—120 Jahren, für das Schindelholz ein solches von zirka 30 Jahren und für die Häge ein solches von 5—10 Jahren usw. angenommen. Daraus bestimmt sich der durchschnittliche jährliche Holzbedarf, der auf

Rundholz umgerechnet wird. Ferner wird der ganze greifbare Holzvorrat ermittelt, wobei ausgesprochene Schutzwaldstreifen an der oberen Waldgrenze oder an anderen gefährlichen Orten außer acht gelassen werden. Von den vorhandenen Waldbeständen werden diejenigen ausgelesen, die für die dezentralisierte Deckung des Alpholzbedarfes auf Nachhaltigkeit hin nötig sind, und es wird danach getragtet, daß der der Ortsgemeinde verbleibende Wald nach Möglichkeit ziemlich beieinander liegt. Allfällige weitere Servitutsansprüche der Alp werden nach Möglichkeit durch Geldabfindung geregelt, wobei z. B. für die Trattauslösung die Anzahl Stöße bestimmt wird, die in diesem beweideten Alpwald gesömmert werden konnten. Der Wald der Ortsgemeinde wird dann gegen die Alp abgefriedet und kann nachher auf Vollbestockung ausgepflanzt werden. Das gleiche sollte auch für den Großteil des der Alp zu Eigentum zugeschiedenen Waldes geschehen. Als Postulat für eine kommende Forstgesetzrevision möchten wir den Vorschlag machen, daß auch für die privaten Alpkorporationen mit mindestens 8—10 ha Waldbesitz künftig die Nachhaltigkeitsverpflichtung auferlegt wird, denn ihrem Wesen nach bedürfen die Privatalpen mit verkäuflichen Anteilrechten der Nachhaltigkeit ihrer Holzbedarfseindeckung.

Am Schlusse dieser kaum auf Vollständigkeit Anspruch erhebenden Ausführungen über einen wichtigen Zweig unserer heimischen Urproduktion sind als Quellen für diese Arbeit neben verschiedenen älteren und neueren Ausscheidungsverträgen und Prozeßschriften vor allem die interessanten Doktordissertationen von

Dr. iur. Ernst Wagner, Ebnat : Die obertoggenburgischen Alpkorporationen (1924), und

Dr. iur. K. Moosberger : Die Allmeinden der Landschaft Toggenburg (1916)

benutzt worden, welche beide jedem Interessenten eine Fülle wertvoller Einblicke zu bieten vermögen. Beide wurden unter der Leitung des wohl tiefgründigsten Kenners sankt-gallischer Rechtsquellen, Prof. Dr. Max Gmür in Bern, ausgearbeitet. Diesen Rechtskundigen verdanke ich den größten Teil meiner Kenntnisse über grundlegende Verhältnisse eines mir besonders naheliegenden Gebietes meiner heimatlichen Tätigkeit.

Die Aufforstungen im mittleren Taminatal

Von Otto Winkler, Bezirksoberförster, Bad Ragaz

Um die Wende des letzten Jahrhunderts betrieb der Kanton St. Gallen im mittleren Taminatal eine ziemlich großzügige Boden- und Aufforstungspolitik. Aus dem Besitze des 1838 säkularisierten Klosters Pfäfers gingen nach längerem Streite um die Waldungen mit der Ortsgemeinde Pfäfers im Jahre 1863 zehn Waldkomplexe des ehemaligen Klosters mit zirka 320 ha Fläche an den Kanton St. Gallen über. In